
Verordnung über den Einsatz der Informatik in der Verwaltung Graubünden (Informatik-Verordnung, InfV)

Vom 3. Mai 2011 (Stand 1. Juni 2011)

Gestützt auf Art. 43 der Kantonsverfassung¹⁾ und Art. 1 und 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes²⁾

von der Regierung erlassen am 3. Mai 2011

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Grundsätze der Organisation, der Führung, der Koordination und der Sicherheit sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Planung und beim Einsatz der Informatik in der kantonalen Verwaltung.

² Zur Informatik im Sinne dieser Verordnung zählen alle Informationstechnologien, insbesondere auch die Telekommunikation.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für alle Departemente, Dienststellen und Betriebe der kantonalen Verwaltung.

² Die Verordnung findet keine Anwendung für die kantonalen Gerichte und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons sowie in Bezug auf spezielle Informatiksysteme und technische Steuer- und Leitsysteme, insbesondere im Bereich des kantonalen Strassenwesens.

³ Ebenfalls ausgenommen sind Informatikmittel für den Unterricht an kantonalen Schulen. Die Regierung kann diesbezüglich Auflagen beschliessen.

¹⁾ [BR 110.100](#)

²⁾ [BR 170.300](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Zweck der Informatik

¹ Die Informatik ermöglicht eine kundenorientierte, rationelle, kostengünstige, zeitgemässe und sichere Verwaltungstätigkeit.

² Es wird die Standardisierung und Zentralisierung der Informatik angestrebt, um eine wirtschaftliche und zeitgerechte Umsetzung übergreifender Vorhaben in den Bereichen Informatik und E-Government zu ermöglichen.

Art. 4 Strategie und Richtlinien

¹ Die Regierung beschliesst die Informatik-Strategie sowie Informatik-Richtlinien mit strategischer Bedeutung.

² Die übrigen Richtlinien werden vom Amt für Informatik erlassen.

2. Organisation

Art. 5 Informatik-Kommission 1. Zuständigkeit

¹ Die Informatik-Kommission behandelt alle Informatik-Geschäfte, welche von strategischer oder dienststellenübergreifender Bedeutung sind und die Gesamtinteressen des Kantons betreffen. Sie koordiniert den kantonalen Informatik-Ressourceneinsatz, beurteilt Projektanträge und gibt Realisierungsempfehlungen ab.

² Die Informatik-Kommission verfolgt die Entwicklung im Bereich der Informatik. Sie stellt frühzeitig Anträge an das Departement für Finanzen und Gemeinden.

Art. 6 2. Zusammensetzung

¹ Die Informatik-Kommission steht unter dem Vorsitz der Departementssekretärin oder des Departementssekretärs des Departements für Finanzen und Gemeinden. Als weitere Mitglieder nehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der übrigen Departemente und der Standeskanzlei sowie die Leiterin oder der Leiter des Amts für Informatik Einsitz.

² Die Departemente und die Standeskanzlei bestimmen ihr Mitglied selbst.

³ Ohne Stimmrecht nehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Finanzkontrolle und der kantonalen Gerichte sowie die Leiterin oder der Leiter Informatik-Steuerung an den Sitzungen teil. Die Informatik-Kommission kann weitere Personen mit beratender Funktion beiziehen.

Art. 7 Informatik-Steuerungsstelle

¹ Die Informatik-Steuerungsstelle ist eine Abteilung des Amts für Informatik. Sie

- a) bereitet die Geschäfte der Informatik-Kommission vor, übernimmt deren Sekretariat und führt zugewiesene Aufträge und Projekte durch;

- b) übernimmt die strategische Informatikplanung und die Steuerung übergreifender Informatik-Vorhaben;
- c) koordiniert die Modellierung und Standardisierung der Informatik-Anwendungen und der Basisinfrastruktur. Weiter bietet sie Unterstützung bei der Umsetzung;
- d) führt mit der oder dem E-Government-Beauftragten zu Handen der Informatik-Kommission ein gemeinsames Informatik-Anwendungs- und Projekt-Portfolio;
- e) überprüft die Informatik-Strategien der Dienststellen auf Übereinstimmung mit der kantonalen Informatik-Strategie und legt diese der Informatik-Kommission vor.

² Die Rolle der oder des Informatik-Sicherheitsbeauftragten wird von der Informatik-Steuerungsstelle wahrgenommen.

Art. 8 E-Government-Beauftragte oder -Beauftragter

¹ Die oder der E-Government-Beauftragte ist der Standeskanzlei angegliedert.

² Sie oder er sorgt für die Weiterentwicklung und koordinierte Umsetzung der E-Government-Strategie.

Art. 9 Informatik-Betreibende

¹ Die kantonalen Informatik-Betreibenden erbringen die Dienstleistungen in den Bereichen Implementation, Betrieb und Support für die kantonalen Verwaltungseinheiten.

² Das Amt für Informatik ist der zentrale Informatik-Betreiber des Kantons.

³ Das GIS-Kompetenzzentrum des Kantons betreibt die Infrastruktur des Geographischen Informationssystems Graubünden und ist für die Haltung und Visualisierung von räumlichen Informationen (Geodaten) zuständig. Das GIS-Kompetenzzentrum ist eine Abteilung des Amts für Landwirtschaft und Geoinformation.

⁴ Im Rahmen der Wahrung der Gesamtinteressen des Kantons können die Leistungen insbesondere auch den kantonalen Gerichten, Gemeinden und verwaltungsnahen Stellen sowie Dritten zu mindestens kostendeckenden Preisen angeboten werden.

Art. 10 Verwaltungseinheiten

¹ Jede Verwaltungseinheit verfügt über eine minimale eigene Informatik-Kompetenz, insbesondere im Bereich der Fachanwendungen.

² Die kantonale Verwaltung verfügt über eine beschränkte Anzahl Verwaltungseinheiten mit hoher Informatik-Kompetenz, welche definierte Leistungen für sich selbst oder für andere Dienststellen erbringen. Eine Ausweitung solcher Tätigkeiten ist nur mit Zustimmung der Regierung zulässig.

³ Falls sich bei den Verwaltungseinheiten im Sinne von Absatz 2 massgebende Veränderungen bei den Rahmenbedingungen, bei den Aufgaben oder beim Informatik-Team abzeichnen, ist durch die Informatik-Kommission eine Integration des Informatik-Betriebs in das Amt für Informatik zu prüfen.

⁴ Wesentliche Neu- und Ergänzungsbeschaffungen von Infrastrukturkomponenten sowie Anwendungen sind von den Dienststellen zu begründen und der Informatik-Kommission vorzulegen, sofern diese vom Informatik-Team der Dienststelle betrieben werden sollen.

3. Bezug von Informatik-Leistungen und zentrale Beschaffung

Art. 11 Bezug von Informatik-Leistungen

¹ Grundsätzlich können Informatik-Leistungen verwaltungsintern oder -extern bezogen werden. Massgebend für die Auswahl sind vor allem die Gesamtwirtschaftlichkeit, die Sicherheit und der Datenschutz.

² Die Regierung regelt, welche Leistungen die Informatik-Betreibenden anbieten müssen und welche bei diesen zu beziehen sind.

Art. 12 Zentrale Beschaffung

¹ Das Amt für Informatik ist die zentrale und alleinige Beschaffungsinanz für Informatikmittel und -dienstleistungen. Ausnahmen werden durch das Amt für Informatik geregelt.

4. Informatiksicherheit und Datenschutz

Art. 13 Schutz

¹ Informatikmittel und Daten, für deren Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachweisbarkeit der Kanton verantwortlich ist, müssen vor Verlust und Missbrauch geschützt werden.

² Die Überprüfung der Schutzmassnahmen ist eine ständige Aufgabe der zuständigen Verwaltungseinheiten und der Informatik-Betreibenden.

³ Für die Überwachung der Einhaltung der Weisungen über die Informatik-Sicherheit in der kantonalen Verwaltung ist die oder der Informatik-Sicherheitsbeauftragte der Informatik-Steuerungsstelle zuständig.

5. Schlussbestimmung

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 1. Juli 2001³⁾.

³⁾ AGS 2001; 2227

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
03.05.2011	01.06.2011	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	03.05.2011	01.06.2011	Erstfassung	-